

Unterrichtung

durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Gegenüberstellung der Ausgaben für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem neuen Recht (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und dem alten Recht (Arbeitslosenhilfe und erwerbsfähige Sozialhilfe) - Ergänzende Information -

Bei einem Vergleich der hochgerechneten Ausgaben für Wohngeld 2005 (4,2 Mrd. Euro) und den tatsächlichen Kosten für Unterkunft im Jahr 2005 (12,1 Mrd. Euro) muss berücksichtigt werden, dass das Wohngeld und die Kosten der Unterkunft und Heizung zwei unterschiedliche Leistungen darstellen.

Wohngeld ist ein von Bund und Ländern getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird gezahlt, wenn die Höhe der Miete oder Belastung für angemessenen Wohnraum die Leistungsfähigkeit eines Haushalts übersteigt. Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch lag im Jahr 2004 bei 132 Euro. Den Empfängerhaushalten von allgemeinem Wohngeld wurden im Monat durchschnittlich 110 Euro an Wohngeld ausgezahlt, den Empfängerhaushalten von besonderem Mietzuschuss (hauptsächlich Sozialhilfehaushalte) durchschnittlich 170 Euro.

Die Kosten der Unterkunft im SGB II werden hingegen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind (§22 SGB II). Sie beinhalten alle im Rahmen der Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt zu erbringenden Leistungen für die Unterkunft und Heizung einer Bedarfsgemeinschaft. Dementsprechend beinhaltet dies auch die Nebenkosten sowie die einmaligen Kosten für die Wohnungsbeschaffung. Insgesamt beliefen sich daher die durchschnittlichen Leistungen für Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft für den Berichtsmonat Dezember 2005 auf 278 Euro.

Vor Inkrafttreten des SGB II wurden die Wohnkosten für Sozialhilfeempfänger – wie heute beim Alg II - grundsätzlich von Träger der Sozialhilfe übernommen; soweit diese Kosten nicht über das Wohngeld von Bund und Ländern refinanziert wurden, waren sie in den laufenden Leistungen zu Lebensunterhalt der Sozialhilfe enthalten.

Bezieher von Arbeitslosenhilfe mussten ihre Wohnkosten bisher – soweit kein Wohngeldanspruch bestand – aus ihrem laufenden Einkommen, also auch aus den Transferzahlungen der Arbeitslosenhilfe, selbst tragen.

Die Differenz von rd. 8 Mrd. Euro zwischen den hochgerechneten Ausgaben für Wohngeld und den tatsächlichen Kosten für Unterkunft im Jahr 2005 ist daneben auch mit dem Anstieg der Fallzahlen zu erklären. Im Jahr 2005 bezogen im Jahresdurchschnitt rd. 3,7 Mio. Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer erwerbsfähigen Person Arbeitslosengeld II; hingegen konnten im Jahr 2004 in der Sozialhilfe – ohne Doppelbezieher – lediglich rd. 1,1 Mio. und in der Arbeitslosenhilfe lediglich rd. 2,1 Mio. solcher Bedarfsgemeinschaften (die im übrigen wegen veränderter Leistungsvoraussetzungen nicht alle in das neue System übergegangen sind) gezählt werden.